

Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Kissenbrück

Aufgrund der §§ 10, 30, 58 Nr. 5 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBL S. 434), hat der Rat der Gemeinde Kissenbrück in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

1. Das Dorfgemeinschaftshaus steht vorwiegend für Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, für sportliche, kulturelle, politische und familiäre Veranstaltungen zur allgemeinen Verfügung.
2. In Ausnahmefällen können im Dorfgemeinschaftshaus auch kommerzielle Veranstaltungen, Ausstellungen, u. a.) erfolgen.

§2 Überlassung und Zuständigkeit

1. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume des Dorfgemeinschaftshauses besteht nicht.
2. Die Überlassung erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldung.
3. Für die Vergabe der Räumlichkeiten ist die Samtgemeinde Elm-Asse zuständig.
4. Die Abrechnung der Gebühren und evtl. Kosten für Sachschäden erfolgt über die Kasse der Samtgemeinde Elm-Asse

§3 Benutzungsbedingungen

Der Benutzer hat die Benutzungs- und Gebührenordnung anzuerkennen. Im Einzelnen sind folgende Punkte besonders zu beachten:

1. Die Einrichtung und das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Bei Verlust oder Beschädigung sind die, der Gemeinde entstehenden Kosten zu übernehmen.
2. Die benutzten Räume sind am Ende der Benutzung besenrein zu hinterlassen. Grobe Verschmutzungen, z. B. durch Verschütten von Getränken sind zu seitigen. Das Geschirr ist gründlich zu reinigen und übersichtlich in die Schränke zu stellen bzw. zu legen. Kommt der Benutzer diesen Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nach, erhebt die Gemeinde pro zusätzlicher Reinigungsstunde 50,00 €.

§4 Benutzungsgebühren

1. Gebührenpflichtig ist die Person, die den Nutzervertrag unterzeichnet hat.

2. Die Benutzungsgebühren sind in der anliegenden Gebührenaufstellung geregelt.
3. Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen vor Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses auf das Konto der Samtgemeinde Elm-Asse zu überweisen.
4. Der Gebührenbescheid wird durch die Samtgemeinde erhoben.

§5

Haftung und Schäden

1. Die Gemeinde Kissenbrück überlässt dem Nutzer die Räume, Zugangswege, Einrichtung und Geräte für die Benutzung. Bringt der Nutzer bei der Übernahme der Räume und Einrichtungsgegenstände keine Beanstandungen vor, so gelten diese samt den Geräten und dem Inventar als einwandfrei übernommen.
2. Die Benutzung der überlassenen Räume, sonstiger Einrichtungen und Geräte erfolgen ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Veranstaltung ohne Verschuldensnachweis die Haftung für alle Personen- und Sachschäden. Er verpflichtet sich, die Gemeinde Kissenbrück von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Dies gilt sinngemäß für eingebrachte Gegenstände, die Garderobe und abgestellte Fahrzeuge.
3. Bei Benutzungsbeginn evtl. festgestellte Schäden oder Unregelmäßigkeiten sind der/ dem Beauftragten der Gemeinde Kissenbrück sofort anzuzeigen.

§6

Benutzungsausschluss

Die Gemeinde Kissenbrück kann bei groben Verstößen gegen diese Benutzungs- oder Gebührenordnung einzelne Personen oder Gruppen befristet oder dauernd von der Benutzung ausschließen.

§7

Gesetzliche Bestimmungen

Die Einholung besonderer behördlicher Erlaubnisse (wie z. B. Schankerlaubnis, Gema-Anmeldung u.a.) sind vom jeweiligen Mieter auf dessen Kosten einzuholen.

Die Haftung bei nicht erfolgter Beachtung obliegt ebenfalls dem Mieter.

§8

Geschlechtsneutralität

Die in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verwandten Begriffe für Personen, Veranstalter, Nutzer, Mieter, ect.) gelten gleichsam für weibliche und männliche Personen.

§9

Übergangsregelung

Für alle vor dem 01.06.2015 vereinbarten Mietverträge bleibt die bisher vereinbarte Nutzungsentschädigung gültig.

§10

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelung der Beträge über eine Nutzungsentschädigung für das Dorfgemeinschaftshaus Kissenbrück außer Kraft.

Kissenbrück, den 08.12.2022

Der Bürgermeister

Wiche